

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	3/2024
Datum der Veröffentlichung:	10. Dezember 2024

Thema:	Änderung der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern
---------------	--

Die 46. Delegiertenversammlung hat am 06. November 2024 auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 2, Artikel 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Änderung dieser Wahlordnung mit Schreiben vom 20. November 2024, Aktenzeichen G32a-G8538-2024/5-19, genehmigt.

„I.

Die Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchstabe e) wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nach dem Buchstaben e) wird der folgende Buchstabe f) eingefügt:

„f) den Hinweis, dass wahlberechtigte Kammermitglieder, die wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, sich zur Ausübung des Wahlrechts der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Die Hilfeleistung ist auf die Hilfe bei der Kundgabe einer von dem wahlberechtigten Kammermitglied selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des wahlberechtigten Kammermitglieds ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Es ist zudem auf die Regelungen in § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.“

b) In Absatz 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich für das Lesen der Wahlbekanntmachungen der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³Die Hilfspersonen erhalten eine Entschädigung für ihre zeitliche Inanspruchnahme nach Ziffer B.II. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Einsichtnahme der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

bb) Aus den Sätzen 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

3. In § 8 wird nach Absatz 8 der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Erstellung, Einreichung und Unterstützung von Wahlvorschlägen der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei dem Verlangen der Überlassung der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²An wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung wird auf Verlangen eine vorgedruckte Erklärung der Hilfsperson nach § 17 Absatz 2 Satz 2 versandt. ³Das Verlangen muss spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit gemäß § 5 an den Wahlausschuss gerichtet werden.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Anforderung der Wahlmittel der Hilfe einer anderen Person bedienen. ⁴§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. In § 13 Absatz 3 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 bis 6 eingesetzt:

„³Wahlberechtigte Kammermitglieder, die wegen einer Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen und müssen dies spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit gemäß § 5 dem Wahlausschuss bekanntgeben. ⁴§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Hilfeleistung ist auf Hilfe bei der Kundgabe einer vom wahlberechtigten Kammermitglied selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ⁶Unzulässig ist eine

Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) und verschließt diesen; der verschlossene Wahlumschlag darf keine Kennzeichnungen tragen, die auf die stimmberechtigte Person schließen lassen. ²Sie unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) mit Datumsangabe. ³Sie steckt den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn. ⁴Der Wahlbriefumschlag wird dem Wahlausschuss an die von der Wahlleitung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bestimmte Anschrift übersandt oder der Wahlleitung übergeben. ⁵Die Wahlfrist ist gewahrt, sofern der Wahlbriefumschlag vor Ende der Wahlzeit gemäß § 5 bei der gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bestimmten Anschrift oder bei der Wahlleitung zugegangen ist.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich beim Versand des Wahlbriefumschlags samt Wahlumschlag und Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ³Hat das wahlberechtigte Kammermitglied den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat die Hilfsperson durch Unterschreiben einer Erklärung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des wahlberechtigten Kammermitglieds gekennzeichnet hat und steckt diese Erklärung in den Wahlbriefumschlag. ⁴Die Unterzeichnung und der Versand der vorgedruckten persönlichen Erklärung durch das wahlberechtigte Kammermitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) ist nicht erforderlich.“

8. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Satz 4 die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Anfechtung der Wahl der Hilfe einer anderen Person bedienen. ⁶§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 10. Dezember 2024

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident